

ZGB-Revision (Art. 89a Abs. 7 und 8 ZGB) Anpassungen für Wohlfahrtsfonds (WF) mit Ermessensleistungen

Dieses Dokument dient als Übersicht über die für Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen umgesetzten Änderungen in der Revision des Art. 89a ZGB. Die Gesetzesänderungen sind seit 1. April 2016 in Kraft.

Thema	Alt	Neu	Kommentar
Definition der WF mit Ermessensleistungen und der Finanzierungsstiftungen	---	Art. 89a Abs. 7 ZGB (Ingress)	Massgeblich ist die <i>Nichtunterstellung</i> dieser Personalfürsorgeeinrichtungen unter das <i>Freizügigkeitsgesetz (FZG)</i> und damit namentlich, dass sie <i>keine reglementarischen Leistungen</i> im Sinne von Art. 1 FZG erbringen. ¹ Für sie sind ausschliesslich die im Katalog von Art. 89a Abs. 7 ZGB aufgeführten BVG-Bestimmungen anwendbar. Zu beachten haben sie insbesondere auch Art. 89a Abs. 2 und 8 ZGB.
(Definition der Personalfürsorgestiftungen mit reglementarischen Leistungen)	---	Art. 89a Abs. 6 ZGB (Ingress)	Für Vorsorgeeinrichtungen, die dem FZG unterstellt sind, gelten die BVG-Bestimmungen des Katalogs von Art. 89a Abs. 6 ZGB weiter. Dazu zählen auch WF mit reglementarischen Leistungen. (Sie haben zudem Art. 89a Abs. 1 – 5 ZGB zu beachten.)
Unterstellung der Personen unter die AHV (Art. 5 Abs. 1 BVG)	---	Art. 89a Abs. 6 Ziff. 2 und Art. 89a Abs. 7 Ziff. 1 ZGB	Art. 5 Abs. 1 BVG bestimmt: " <i>Dieses Gesetz gilt nur für Personen, die bei der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) versichert sind.</i> "

¹ Entscheidend für die Anwendbarkeit des FZG ist die Frage, ob die Begünstigten bei Eintritt eines Vorsorgefalls (Alter, Tod, Invalidität) gegenüber dem Wohlfahrtsfonds einen festen, einklagbaren Anspruch auf Vorsorgeleistungen haben. Der Begriff "Reglement" wird dabei weit gefasst (auch Stiftungsratsbeschlüsse etc. können darunter fallen / vgl. OFK-VETTER-SCHREIBER, FZG 1 N 1). Bei freiwilligen wiederkehrenden Zahlungen wird deshalb empfohlen, sowohl im Stiftungsratsbeschluss als auch gegenüber dem Begünstigten explizit darauf hinzuweisen, dass die Zahlung freiwillig erfolgt und sich daraus keinen Anspruch auf weitere Zahlungen herleiten lässt.

Thema	Alt	Neu	Kommentar
			Die versicherten Personen werden grundsätzlich in Art. 1a und 2 AHVG definiert. Personalfürsorgestiftungen und auch Wohlfahrtsfonds können damit Leistungen nur an Personen erbringen, die der schweizerischen AHV unterstellt sind (dieser Kreis umfasst jedoch nicht nur die AHV-beitragspflichtigen Personen, sondern ist grösser). Der Inhalt dieser neuen Bestimmung ist unklar. Es sind die Erläuterungen des BSV und der Aufsichtsbehörden abzuwarten.
Verwendung, Bearbeitung und Bekanntgabe der Versichertennummer der AHV (Art. 48 Abs. 4, Art. 85a Bst. f und Art. 86a Abs. 2 Bst. b ^{bis} BVG)	Art. 89a Abs. 6 Ziff. 5a ZGB	Art. 89a Abs. 7 Ziff. 2 ZGB	Wie bisher.
Verantwortlichkeit (Art. 52 BVG)	Art. 89a Abs. 6 Ziff. 6 ZGB	Art. 89a Abs. 7 Ziff. 3 ZGB	Wie bisher.
Zulassung und Aufgaben der Revisionsstelle (Art. 52a, 52b und 52c Abs. 1 Bst. a – d und g, Abs. 2 und 3 BVG)	Art. 89a Abs. 6 Ziff. 7 ZGB (mit Verweis auf Art. 52a – 52e BVG)	Art. 89a Abs. 7 Ziff. 4 ZGB	Der Vorsorgeexperte entfällt. Die Aufgaben der Revisionsstelle sind etwas flexibler. (Ein der Grösse des WF angepasstes internes Kontrollsystem [IKS] wird auch weiterhin nötig sein.)
Integrität und Loyalität der Verantwortlichen, Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden, Interessenskonflikte (Art. 51b, 51c und 53a BVG)	Art. 89a Abs. 6 Ziff. 8 ZGB	Art. 89a Abs. 7 Ziff. 5 ZGB	Wie bisher. Diese Bestimmungen sind Ausfluss der Good Governance. Art. 48l – 48f BVV2 sind weiterhin zu beachten.
Gesamtliquidation (Art. 53c BVG)	Art. 89a Abs. 6 Ziff. 9 ZGB	Art. 89a Abs. 7 Ziff. 6 ZGB	Wie bisher. (Die Teilliquidation wird jedoch neu in Art. 89a Abs. 8 Ziff. 2 ZGB geregelt.)
Aufsicht und die Oberaufsicht (Art. 61 – 62a und 64 – 64b BVG)	Art. 89a Abs. 6 Ziff. 12 ZGB	Art. 89a Abs. 7 Ziff. 7 ZGB	Wie bisher. (Die Kosten für die Oberaufsicht wurden analog der jetzigen Praxis gestrichen).
Rechtspflege (Art. 73 und 74 BVG)	Art. 89a Abs. 6 Ziff. 19 ZGB	Art. 89a Abs. 7 Ziff. 8 ZGB	Verweis vom Wortlaut her wie bisher. Ermessensleistungen können mangels eines Leistungsanspruchs

Thema	Alt	Neu	Kommentar
			grundsätzlich nicht gerichtlich eingefordert werden, gegebenenfalls ist der aufsichtsrechtliche Weg zu beschreiten. Trotzdem können Streitigkeiten entstehen (z. B. bei Verantwortlichkeiten etc.). Aufgrund der Gesetzes-systematik sind hierfür <i>neu die Sozialversicherungs-gerichte</i> und nicht mehr die Zivilgerichte zuständig.
Strafbestimmungen (Art. 75 – 79 BVG)	Art. 89a Abs. 6 Ziff. 20 ZGB	Art. 89a Abs. 7 Ziff. 9 ZGB	Wie bisher.
Steuerliche Behandlung (Art. 80, 81 Abs. 1 und Art. 83 BVG)	---	Art. 89a Abs. 7 Ziff. 10 ZGB	Neu im ZGB: <i>Steuerfreiheit der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen als Einrichtungen der beruflichen Vorsorge</i> . (Die Steuerbehörden verlangen unter anderem, dass die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Angemessenheit bei Leistungen berücksichtigt werden.)
Verwaltung des Vermögens	Art. 89a Abs. 6 Ziff. 18 ZGB (mit Verweis auf Art. 71 BVG)	Art. 89a Abs. 8 Ziff. 1 ZGB	Verwaltung des Vermögens in der Weise, dass Sicherheit, genügender Ertrag auf den Anlagen und die für ihre Aufgaben benötigten flüssigen Mittel gewährleistet sind (Erfordernis der Diversifikation fehlt, da dieses Kriterium bei patronalen WF naturgemäss oft schwierig ist). <i>Keine direkte und strikte Anwendung der Anlagevorschriften von Art. 49 ff. BVV2</i> . Sie dienen <i>aber als Orientierungshilfe</i> und sind deshalb für patronale Fonds grosszügiger und unter Berücksichtigung von deren Eigenheiten auszulegen. <i>Ein Anlagereglement ist nicht mehr zwingend</i> erforderlich.
Teilliquidation	Art. 89a Abs. 6 Ziff. 9 ZGB (mit Verweis auf Art. 53b, c und d BVG)	Art. 89a Abs. 8 Ziff. 2 ZGB	Teilliquidationen werden neu auf Antrag des Stiftungsrats durch die Aufsichtsbehörde verfügt. Dies erlaubt flexiblere Lösungen, die im Einzelfall die Be-

Thema	Alt	Neu	Kommentar
Grundsätze der Angemessenheit und Gleichbehandlung	(Art. 89a Abs. 6 Ziff. 1 ZGB)	Art. 89a Abs. 8 Ziff. 3 ZGB	sonderheiten von patronalen WF berücksichtigen. Ein <i>Teilliquidationsreglement</i> ist nicht mehr nötig. Rückkehr zum alten, vor der 1. BVG-Revision geltenden System.
Weitere wichtige Streichungen			
Verzicht auf zwingende Vorschriften betr. Transparenz, finanzielle Sicherheit und Rückstellungen (Art. 65 Abs.3, Art. 65a sowie Art. 65b BVG)	Art. 89a Abs. 6 Ziff. 15 und 16 ZGB	gestrichen	<i>Neu: Keine zwingende Rechnungslegungspflicht nach Swiss GAAP FER 26. Pflicht jedoch zur Rechnungslegung nach den allgemeinen OR-Bestimmungen. Die Transparenzvorschriften über die Verwaltungskosten fallen weg. Die Stiftung hat eigenständig dafür zu sorgen, dass ihre tatsächliche finanzielle Lage ersichtlich ist, und sie hat die Erfüllung ihres Stiftungszwecks zu belegen.</i>

24. September 2015 (aktualisiert im April 2016) / Yolanda Müller, Vorstandsmitglied Patronfonds